



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Güterstraße 18,
96317 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 13:30 bis 15:30 Uhr sowie Donnerstag 13:30 bis 17:30 Uhr

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8:00 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8:00 bis 15:30 Uhr,
Donnerstag 8:00 bis 17:30 Uhr, Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten)

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr - Bahnreisende: Bahnhof Kronach - Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 - Fax (0 92 61) 678-2 11 - E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de - Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54, BIC: BYLADEM1KUB;

VR Bank Oberfranken Mitte eG: IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00, BIC: GENODEF1KU1;

Postbank Nürnberg: IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFF

Kreisjugendamt Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach: IBAN: DE94 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

33

26.10.2026

INHALTSVERZEICHNIS

- | | |
|---|--|
| 65 Feiertagsrecht
Schutz der "Stillen Tage" im Monat November 2026 | 67 Schulverband Kronach III
Bekanntmachung der Satzung des
Schulverband Kronach III zur Regelung von
Fragen der Verfassung des Schulverbands
Kronach III (Verbandssatzung) |
| 66 Stadt Kronach
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Kronach
„Tourismus- und Veranstaltungsbetrieb der Lucas-Cranach-
Stadt Kronach“ vom 15.10.2026 | |

Nr. 40 - 132

65

Feiertagsrecht Schutz der "Stillen Tage" im Monat November 2026

Nach dem Bayer. Feiertagsgesetz sind an folgenden
Feiertagen verboten:

1. **An Allerheiligen** (1. November ab 02:00 Uhr)

- a) öffentliche Tanzveranstaltungen,
- b) der Betrieb von Spielhallen,
- c) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.
Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt,
- d) der Betrieb von Spielgeräten in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben.

2. **Am Volkstrauertag** (15. November ab 02:00 Uhr)

- a) öffentliche Tanzveranstaltungen,

- b) der Betrieb von Spielhallen,
- c) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.
Sportveranstaltungen sind jedoch erlaubt,
- d) der Betrieb von Spielgeräten in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben.

3. **Buß- und Bettag** (18. November ab 02:00 Uhr)

- a) öffentliche Tanzveranstaltungen,
- b) der Betrieb von Spielhallen,
- c) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist,
- d) der Betrieb von Spielgeräten in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben,
- e) Sportveranstaltungen.

Den bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern sämtlicher öffentlicher und privaten Betriebe und

Verwaltungen steht das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben. Dies gilt nicht für Arbeiten, welche nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung auch an gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden dürfen, und für solche Arbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte bei den Behörden notwendig sind. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen den betreffenden Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

4. **Am Totensonntag** (22. November ab 02:00 Uhr)
- a) öffentliche Tanzveranstaltungen,
 - b) der Betrieb von Spielhallen,
 - c) alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen, sofern bei ihnen nicht der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist.
Sportveranstaltungen sind erlaubt,
 - d) der Betrieb von Spielgeräten in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben.

An den o. g. Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen sind zusätzlich verboten:

1. Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes von 07:00 Uhr bis 11:00 Uhr alle vermeidbaren lärmzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören;
2. öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen; erlaubt sind jedoch die herkömmlicherweise in dieser Zeit stattfindenden Veranstaltungen der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung, soweit sie nicht unter Nummer 1 fallen;
3. Treibjagden.

Die Gemeinden können im Einzelfall aus wichtigen Gründen von diesen Verboten eine Befreiung erteilen.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Feiertagsgesetz verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Kronach, 16.10.2026
Landratsamt

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Kronach „Tourismus- und Veranstaltungsbetrieb der Lucas-Cranach-Stadt Kronach“ vom 15.10.2026

Die Stadt Kronach erlässt aufgrund der Art. 23 Abs. 5 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 769; BayRS 2020-1-1-I) folgende Änderungssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Kronach „Tourismus- und Veranstaltungsbetrieb der Lucas-Cranach-Stadt“.

§ 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Der Tourismus- und Veranstaltungsbetrieb der Stadt Kronach wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Kronach geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Tourismus- und Veranstaltungsbetrieb der Lucas-Cranach-Stadt Kronach“. Die Stadt Kronach tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Das Stammkapital des Tourismus- und Veranstaltungsbetriebes der Stadt Kronach beträgt 170.000,00 €.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Die Aufgaben des Tourismus- und Veranstaltungsbetriebes sind

- die Förderung des Tourismus in der Stadt Kronach einschließlich des dazu gehörigen Marketings;
- die Stärkung und Kooperation mit dem Einzelhandel;
- die gedeihliche Zusammenarbeit mit touristischen Kooperationspartnern, kulturellen Einrichtungen, Vereinen und Firmen;
- die Durchführung von Eigenveranstaltungen sowie die Kooperation bei Veranstaltungen Dritter;
- der Betrieb und die Verwaltung städtischer Veranstaltungseinrichtungen.

§ 3 Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Tourismus- und Veranstaltungsbetriebes sind

Betriebsleitung (§ 4),
Tourismus- und Stadtmarketingausschuss (§ 5),
Stadtrat (§ 6),
Erster Bürgermeister (§ 7).

§ 4 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus dem Betriebsleiter. Der Betriebsleiter wird im Falle der Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Tourismus- und Veranstaltungsbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere
 1. die selbstständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebs einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;
 2. alle Geschäfte im Vollzug des vorgelegten Wirtschaftsplanes, z.B. wiederkehrende Kauf-, Werk-, Miet- und Pachtverträge, Investitionen, Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit des Tourismus- und Stadtmarketingausschusses, des Stadtrates oder des Ersten Bürgermeisters fallen;
 3. Personaleinsatz;
 4. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Ersten Bürgermeisters auf die Betriebsleitung übertragen sind.
 5. Stundung von Ansprüchen bis zu einem Betrag von 5.000 €;
 6. Erlass von Ansprüchen bis zu einem Betrag von 500 €.
- (3) Die Betriebsleitung bereitet die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse in den Angelegenheiten des Tourismus- und Veranstaltungsbetriebs verwaltungsmäßig vor.

(4) Die Betriebsleitung hat dem Ersten Bürgermeister und dem Tourismus- und Stadtmarketingausschuss halbjährlich schriftlich Bericht zu erteilen. Die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sind bei der Vorlage des Wirtschaftsplanes für das kommende Haushaltsjahr ebenfalls schriftlich vorzulegen.

§ 5 Tourismus- und Stadtmarketingausschuss

(1) Der Tourismus- und Stadtmarketingausschuss kann jederzeit von der Betriebsleitung über den Gang der

Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.

(2) Der Tourismus- und Stadtmarketingausschuss ist als Werkausschuss in allen Angelegenheiten des Tourismus- und Veranstaltungsbetriebes tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.

(3) Der Tourismus- und Stadtmarketingausschuss entscheidet als Werkausschuss über alle Angelegenheiten des Tourismus- und Veranstaltungsbetriebes, soweit nicht die Betriebsleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Erste Bürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über

1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Betriebsleitung;
2. die Festsetzung von Benutzungsbedingungen einschließlich der Entgelte für die Benutzung städtischer Veranstaltungseinrichtungen, soweit sich der Stadtrat diese Zuständigkeit nicht allgemein vorbehält;
3. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 EBV), soweit sie den Betrag von 20.000 € übersteigen;
4. Erlass, Niederschlagung und Stundung von Ansprüchen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

Erlass	1.250,00 €
Niederschlagung	1.250,00 €
Stundung	12.500,00 €

5. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 2.500 € im Einzelfall beträgt;
6. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
7. Personalangelegenheiten der Mitarbeiter (von Entgeltgruppe 1 bis einschließlich Entgeltgruppe 8 des TVÖD-VKA) - ausgenommen Urlaubs- und Krankheitsvertretungen und kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse bis zu fünf Monaten, die der Erste Bürgermeister in eigener Zuständigkeit erledigt.

§ 6 Stadtrat

(1) Der Stadtrat beschließt über

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
2. Bestellung der Betriebsleitung sowie Berufung und Abberufung des Betriebsleiters und seines Stellvertreters sowie Regelung der Dienstverhältnisse;

3. Aufstellung und Änderung der Stellenübersicht sowie über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, ferner über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Mitarbeiter, soweit diese Befugnisse nicht dem Tourismus- und Stadtmarketingausschuss bzw. dem Ersten Bürgermeister übertragen sind;
 4. allgemeine Regelung der dienstlichen Verhältnisse der Beamten und Mitarbeiter;
 5. Feststellung der Änderung des Wirtschaftsplanes;
 6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes, sowie Entlassung der Betriebsleitung;
 8. die Rückzahlung von Eigenkapital;
 9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, sowie die Gewährung von Darlehen, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
 10. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen;
 11. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Tourismus- und Veranstaltungsbetriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben, wenn sie nicht dem Gegenstand des Unternehmens (§ 2) entsprechen oder zu Mehraufwendungen führen;
 12. die Änderung der Rechtsform des Tourismus- und Veranstaltungsbetriebes.
- (2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in Angelegenheiten, für die der Tourismus- und Stadtmarketingausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 7

Erster Bürgermeister

- (1) Der Erste Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb verwendeten Beamten und führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Mitarbeiter des Eigenbetriebes, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.

- (2) Der Erste Bürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Tourismus- und Stadtmarketingausschusses für den Tourismus- und Veranstaltungsbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt unaufschiebbare Geschäfte. Er hat dem Tourismus- und Stadtmarketingausschuss bzw. dem Stadtrat in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.

§ 8

Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung

Die Betriebsleitung kann mit Einverständnis des Ersten Bürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung und andere Eigenbetriebe der Stadt gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9

Mitwirkung des Stadtkämmerers

- (1) Die Betriebsleitung hat dem Stadtkämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses rechtzeitig zuzuleiten. Die Stellungnahme des Stadtkämmerers ist von der Betriebsleitung den Vorlagen des Betriebsausschusses beizufügen.

- (2) Die Betriebsleitung hat dem Stadtkämmerer bei erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen rechtzeitig Bericht zu erstatten sowie im Zuge der Erstellung des Wirtschaftsplanes für das kommende Jahr die Entwicklung aller Erträge und Aufwendungen schriftlich vorzulegen.

§ 10

Vertretungsbefugnis

- (1) Der Betriebsleiter vertritt die Stadt in Betriebsangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Der Betriebsleiter kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten im Einzelfall auf Bedienstete des Tourismus- und Veranstaltungsbetriebes übertragen.

- (3) Der Vertretungsberechtigte nach Absatz 1 und sein Stellvertreter sind bekanntzugeben. Dies geschieht durch öffentliche Bekanntmachung im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach.

§ 11

Verpflichtungserklärung

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Tourismus- und Veranstaltungsbetrieb der Lucas-Cranach-Stadt Kronach“ durch die Vertretungsberechtigten.

- (2) Der Betriebsleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Stellvertreter des Betriebsleiters mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 12 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Tourismus- und Veranstaltungsbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

(2) Der Eigenbetrieb trägt sich selbst, soweit nicht ein Verlustausgleich durch Haushaltsmittel der Stadt erfolgt (§ 8 Abs. 2 EBV).

(3) Zwischenberichte (§ 19 EBV) sind halbjährlich zu erstatten.

(4) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lageplan bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

§ 13 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Kreisamtsblatt des Landkreises Kronach in Kraft.

Kronach, 15.10.2026

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Schulverband Kronach III **67**

Bekanntmachung der Satzung des Schulverband Kronach III zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Kronach III (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverband Kronach III hat am 16.09.2026 für den Schulverband Kronach III folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Kronach III (Verbandssatzung) beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes i. V. m. Art. 11, 13, 30 Abs. 2 KommZG, Art. 20a, 23, 26 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) amtlich bekannt gemacht wird:

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Kronach III (Verbandssatzung für den Schulverband Kronach III 2026-2032)

¹Die Regierung von Oberfranken hat durch Rechtsverordnung vom 08. August 1975 für das Gebiet der Stadt Kronach und der Gemeinde Wilhelmsthal den Schulver-

band Kronach III als Sachaufwandsträger für die Gottfried Neukam - Mittelschule mit dem Schulsitz in der Stadt Kronach errichtet. ²Die Verbandsversammlung des Schulverbands Kronach III hat zuletzt am 26.11.1987 eine mit Schreiben des Landratsamts Kronach, Aktenzeichen 250-210 vom 22.12.1987 genehmigte Verbandsatzung des Schulverbands Kronach III beschlossen. ³Die Verbandssatzungen wurden im Zyklus von sechs Jahren von der sich jeweils neu konstituierenden Schulverbandsversammlung angepasst und beschlossen, zuletzt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Kronach III (Verbandssatzung) vom 16.07.2020. ⁴Die Schulverbandsversammlung beschließt daher für die folgende Legislaturperiode 2026-2032 folgende Verbandssatzung:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Rechtsstellung des Schulverbands

§ 2 Aufgaben des Schulverbands

§ 3 Organe des Schulverbands

§ 4 Verbandsversammlung

§ 5 Rechnungsprüfungsausschuss

§ 6 Verbandsvorsitz

§ 7 Geschäftsstelle, Geschäftsführung

§ 8 Finanzierung des Schulverbands

§ 9 Auseinandersetzung

§ 10 Entschädigungen

§ 11 Inkrafttreten

§ 1 – Rechtsstellung des Schulverbands

(1) Der Schulverband besteht auf Grund der Errichtung der Gottfried Neukam - Mittelschule als Verbandsschule.

(2) Mitglieder des Schulverbands sind die Stadt Kronach und die Gemeinde Wilhelmsthal.

(3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken festgesetzte Schulsprengel der Gottfried Neukam - Mittelschule.

(4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Kronach III“ und hat seinen Sitz in der Stadt Kronach.

§ 2 – Aufgaben des Schulverbands

Der Schulverband ist an Stelle seiner Schulverbandsmitglieder Träger des Schulaufwands für die Gottfried Neukam - Mittelschule.

§ 3 – Organe des Schulverbands

(1) Organe des Schulverbands sind

1. die Verbandsversammlung,

2. die Person, die den Vorsitz des Schulverbands führt (Verbandsvorsitz).

(2) ¹Der Verbandsvorsitz, seine Stellvertretung und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Entschädigung und Auslagenersatz regelt § 10 dieser Verbandssatzung.

§ 4 – Verbandsversammlung

(1) ¹Mitglied der Verbandsversammlung sind die ersten Bürgermeisterinnen und ersten Bürgermeister der Verbandsmitglieder. ²Die Schulverbandsmitglieder entsenden weitere Mitglieder in die Verbandsversammlung entsprechend der Anzahl der Schülerinnen und Schüler aus ihrer Gemeinde nach Art. 9 Abs. 5 Satz 2 und 3 BaySchFG. ³Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung bestellt das entsendende Schulverbandsmitglied eine Stellvertretung.

(2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitz.

(3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Aufgaben.

(4) Die Verbandsversammlung regelt den Geschäftsgang des Schulverbands durch eine Geschäftsordnung.

§ 5 – Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit drei Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied für den Vorsitz.

(2) ¹Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die örtliche Prüfung der Jahresrechnung. ²Dem BKPV obliegt die überörtliche Prüfung der Jahresrechnung.

§ 6 – Verbandsvorsitz

(1) ¹Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von sechs Jahren den Verbandsvorsitz und seine Stellvertretung.

(2) ¹Der Verbandsvorsitz vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. ²Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung der ersten Bürgermeisterin und dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 7 – Geschäftsstelle, Geschäftsleitung

(1) ¹Als Geschäftsstelle des Schulverbands wird die Verwaltung der Stadt Kronach bestimmt. ²Diese beschäftigt das für die Verwaltung benötigte Personal ³Für die Aufwendungen der Geschäftsstelle erhält die Stadt Kronach eine Entschädigung, die der Schulverband nach dem Maß der Inanspruchnahme mit dem Schulverbandsmitglied vereinbart.

(2) Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.

(3) Die Stadt Kronach bestimmt im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitz eine Person die die Geschäftsleitung ausführt und regelt ihre Stellvertretung.

§ 8 – Finanzierung des Schulverbands

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Schulverbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(2) ¹Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. ²Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig.

§ 9 – Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbands oder des Ausscheidens eines oder mehrerer Schulverbandsmitglieder findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 10 – Entschädigungen und Ordnungsgelder

(1) Der Verbandsvorsitz, seine Stellvertretung und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung. ²Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 63,30 Euro für jede Sitzung.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten auf Antrag unbeschadet des Absatzes 4

1. als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag,

2. als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstausschlag in Höhe von 21,10 Euro für jede angefangene Stunde jeder Sitzung,

3. wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung nach Abs. 5 Nr. 2,

4. einen Ersatz der nachgewiesenen Auslagen.

(4) Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung, die durch Beschluss festgelegt wird.

(5) ¹Wenn Mitglieder der Verbandsversammlung die Ordnung der Sitzung fortgesetzt stören und Ermahnungen der Sitzungsleitung nicht befolgen, können sie von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden. ²Sie können stattdessen auch mit einem Ordnungsgeld bis zu einer Höhe von 100 Euro belegt werden, im Wiederholungsfall bis zu einer Höhe von 500 Euro. ³Das Ordnungsgeld setzt der Verbandsvorsitz fest. ⁴Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 – Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbands
Kronach III vom 16.07.2020 außer Kraft.

Kronach, 16.09.2026

Schulverband Kronach III

Angela Hofmann
Verbandsvorsitz

(S)

Kronach, 24. September 2026

Schulverband Kronach III

Angela Hofmann
Verbandsvorsitz

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat

